

Geschäftsverzeichnissnr. 4055
Urteil Nr. 16/2007 vom 17. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, gestellt vom Friedensrichter des vierten Kantons Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 29. September 2006 in Sachen der «Lebelco» AG gegen K. Coolen, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des vierten Kantons Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

«Liegt bei der Frage der Rückforderbarkeit von Anwaltskosten eine Diskriminierung vor, indem ein Bürger, der Geschäftsvorgänge tätigt, - theoretisch - die völlige oder teilweise Erstattung seiner Anwaltskosten gemäß den im Gesetz vom 2. August 2002 bestimmten - jedoch noch auszuführenden - Kriterien beanspruchen könnte, während eine solche grundsätzliche Rückforderbarkeit im allgemeinen Recht nicht gesetzlich geregelt ist?

Liegt bei der Rückforderbarkeit von Anwaltskosten eine Diskriminierung vor, indem es für einen Bürger, der Geschäftsvorgänge tätigt, objektive Gesetzesbestimmungen bezüglich der notwendigen Transparenz und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des betreffenden Schuldbetrags gibt, wobei es dem König anheim gestellt wird, einen Höchstbetrag festzulegen, während es solche Kriterien im allgemeinen Recht nicht gibt?

Liegt bei der Rückforderbarkeit von Anwaltskosten im allgemeinen Recht eine Diskriminierung vor, indem im allgemeinen Recht nur vom Blickwinkel des vertraglichen oder außervertraglichen Schadens her eine Beteiligung an solchen Kosten gewährt werden könnte, insofern diese Kosten zum Vorteil der haftbaren Person zum Schaden gerechnet werden können, während es keine Gesetzesbestimmungen gibt, die es erlauben würden, sie in den übrigen Fällen zu gewähren? ».

Am 18. Oktober 2006 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter bittet den Hof, die präjudiziellen Fragen umzuformulieren.

Die Parteien vor dem Hof dürfen jedoch die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten präjudiziellen Fragen weder ändern noch ändern lassen.

Dem Antrag kann demzufolge nicht stattgegeben werden.

B.2.1. Gemäß Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches verurteilt der Richter, sofern Sondergesetze nichts anderes vorsehen, in jedem Endurteil die unterliegende Partei zu den Gerichtskosten. Aufgrund von Artikel 1018 umfassen diese Kosten unter anderem die in Artikel 1022 festgelegte Verfahrens- und Ausgabenentschädigung, mit der die Entschädigung der obsiegenden Partei für materielle Handlungen, die im Laufe des Verfahrens durch ihren Rechtsanwalt ausgeführt wurden, bezweckt wird.

B.2.2. Das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts gehören nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht zu den Gerichtskosten, die von der unterliegenden Partei verlangt werden können. Artikel 1023 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, dass Parteien vereinbaren, den Betrag der Forderung um das Honorar zu erhöhen, das einem Rechtsanwalt für die Führung eines Verfahrens zur Einforderung des geschuldeten Betrags zu zahlen ist (Kass., 7. April 1995, *Pas.*, 1995, I, S. 403).

B.2.3. Aufgrund der Regeln des Gerichtsgesetzbuches kommt daher jede Verfahrenspartei, mit Ausnahme der Verfahrensentschädigung, grundsätzlich selbst für das Honorar und die Kosten ihres Rechtsanwalts auf. Nur wenn eine Verfahrenspartei ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, auf eine Weise ausübt, die eindeutig über die Grenzen der normalen Ausübung des Rechtes durch eine mit normaler Sorgfalt handelnde Person hinausgeht (Kass., 31. Oktober 2003, *Pas.*, 2003, I, S. 1747), kann die Gegenpartei eine Entschädigung wegen leichtfertigen und schikanösen Verfahrens erhalten.

B.3. Der Kassationshof hat jedoch in einem Urteil vom 2. September 2004 (C.01.0186.F), das eine Wende in seiner Rechtsprechung darstellt, erkannt, dass « das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts oder eines technischen Beraters, die der durch einen vertraglichen Fehler Benachteiligte gezahlt hat, ein ersetzbares Element seines Schadens darstellen können, insofern sie [eine] zwangsläufige Beschaffenheit aufweisen ».

B.4.1. Das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sieht eine besondere Regelung für Zahlungen, die als Entgelt im

Geschäftsverkehr zu leisten sind, vor. Unter Geschäftsverkehr sind laut Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes die Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen, zu verstehen. Artikel 6 desselben Gesetzes erlaubt es unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen dem Gläubiger, vom Schuldner einen angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten zu fordern (Absatz 1). Bei diesen Beitreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des betreffenden Schuldbetrags zu beachten (Absatz 2). Es wird dem König anheim gestellt, einen Höchstbetrag für diesen angemessenen Ersatz der Beitreibungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen festzulegen (Absatz 3).

B.4.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« Bezüglich der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts des Gläubigers ist festzuhalten, dass der Richter hierfür ebenso wie für die anderen Kosten souverän beurteilt, ob und in welchem Maße sie Bestandteil des wiedergutzumachenden Schadens sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/001, S. 11).

Der Justizminister hat präzisiert:

« Die Verfahrensentzündung wurde aus dem Entwurf gestrichen, weil vorgesehen ist, dass sämtliche Anwaltskosten gefordert werden können. Diese Kosten umfassen ebenfalls die Verfahrensentzündung, die sich auf die Kosten der materiellen Handlungen des Rechtsanwalts beziehen. Eine doppelte Erstattung der Verfahrensentzündung ist zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1232/2, S. 12).

In den Vorarbeiten heißt es ferner, dass dieses Gesetz « erheblich von den allgemeinen Regeln von Artikel 1153 des Zivilgesetzbuches abweicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/005, S. 7, und *Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1232/2, S. 5).

B.4.3. Das vorerwähnte Gesetz vom 2. August 2002 ist jedoch nicht anwendbar auf den vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitfall.

B.5. Es gibt demzufolge einen Behandlungsunterschied zwischen Bürgern, die Geschäftsvorgänge im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 tätigen, und Bürgern, die Geschäftsvorgänge tätigen, welche nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Für

Erstere ist eine gesetzliche Regelung bezüglich der Erstattung der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts vorgesehen, während dies bei Letzteren nicht der Fall ist. Die präjudiziellen Fragen zielen im Wesentlichen darauf ab, vom Hof zu vernehmen, ob dieser Behandlungsunterschied im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.6. Das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*ABl. L 200* vom 8. August 2000, S. 35). Die *ratio legis* der Richtlinie besteht darin, dass Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und insbesondere die unterschiedliche Art und Weise, wie dessen Folgen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt werden, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes in gravierender Weise beeinträchtigen, wovon insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe betroffen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/001, S. 4).

B.7. Der fragliche Behandlungsunterschied ergibt sich eigentlich nicht aus dem Gesetz vom 2. August 2002, dessen Anwendungsbereich nämlich vollkommen der von ihm verfolgten Zielsetzung entspricht, sondern vielmehr daraus, dass der Gesetzgeber seit dem Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 nicht mehr auf allgemeine Weise die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts vorgesehen hat.

B.8. Wie in den Urteilen Nrn. 57/2006 und 95/2006 ist der Hof der Auffassung, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare eines Rechtsanwalts zu organisieren ist.

B.9. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der in den präjudiziellen Fragen beanstandete Behandlungsunterschied diskriminierend ist, dass aber die Diskriminierung nicht auf das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zurückzuführen ist, sondern auf das Nichtvorhandensein einer umfassenden Lösung, die nur der Gesetzgeber unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorsehen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Erstattung der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts für Bürger, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr fallen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die Diskriminierung ist nicht auf das vorerwähnte Gesetz vom 2. August 2002 zurückzuführen, sondern auf das Nichtvorhandensein einer umfassenden Regelung, die nur der Gesetzgeber unter Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung vorsehen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts